

Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt

Der Universitätsrat der Universität für Bodenkultur beschließt **einstimmig im Wege der elektronischen Datenübermittlung** (26.07.-27.07.2021) die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats hinsichtlich der Ergänzung der Paragraphen 4a und 7a wie folgt:

§ 4a Wahl der Rektorin oder des Rektors im Wege der elektronischen Stimmabgabe

Der Universitätsrat kann beschließen, die Wahl der Rektorin oder des Rektors im Wege der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) durchzuführen. Bei Durchführung der Wahl ist ein, nach dem Stand der Technik zuverlässiges, sicheres System zu verwenden, welches das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht gewährleistet. § 4 Abs 1 bis 4 und 6 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7a Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren

Der Universitätsrat kann beschließen, die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren im Wege der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) durchzuführen. Bei Durchführung der Wahl ist ein, nach dem Stand der Technik zuverlässiges, sicheres System zu verwenden, welches das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht gewährleistet. § 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Lt. § 21 Abs 1 Z 3 UG 2002 steht dem Senat das Recht zur Stellungnahme bei Änderung der Wahlordnung innerhalb von 4 Wochen zu. Die oben genannten Ergänzungen wurden dem Senat zur Stellungnahme am 16.07.2021 übermittelt. Der Senat hat in seiner Sondersitzung am 21.07.2021 beschlossen, den Ergänzungen zur Wahlordnung zuzustimmen.

Die gegenständliche Beschlussfassung wurde im Umlaufweg durchgeführt, da die nächste Sitzung des Universitätsrats erst am 28.09.2021 stattfindet und aufgrund des gesetzlichen Zeitrahmens für die Wahl Rektor*in eine beschleunigte Beschlussfassung erforderlich war.



Dr. Kurt Weinberger
Vorsitzender des Universitätsrats

Wien, am 28.07.2021

Anhang: Gegenüberstellung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats: „alt“-„neu“

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats „ALT“	Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats „NEU“
<p>§ 4 Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat</p> <p>(1) Der Universitätsrat wählt innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vorlage des Dreier-vorschlags durch den Senat die Rektorin oder den Rektor aus dem Dreivorschlag des Senats.</p> <p>Bei dieser Wahl der Rektorin oder des Rektors sind nur die Mitglieder des Universitäts-rates stimmberechtigt. Es dürfen nur die Mitglieder des Universitätsrates und die / der für die Durchführung der Wahlhandlung zuständige Schriftführerin / Schriftführer anwesend sein.</p> <p>(2) Die Rektorin oder der Rektor wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts unter Verwendung des amtlichen Stimmzettels gewählt. Dieser hat die Wahl zu bezeichnen und die Namen der Vorgeschlagenen zu enthalten.</p> <p>(3) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat die/der Vorsitzende des Universitätsrats unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.</p> <p>(4) Die Leitung der Wahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats bzw. bei dessen Verhinderung der / dem stellvertretendem Vorsitzenden. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Wahl eine Wahlzelle und eine Wahlurne zur Verfügung stehen.</p>	<p>§ 4 Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat</p> <p>(1) Der Universitätsrat wählt innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vorlage des Dreier-vorschlags durch den Senat die Rektorin oder den Rektor aus dem Dreivorschlag des Senats.</p> <p>Bei dieser Wahl der Rektorin oder des Rektors sind nur die Mitglieder des Universitäts-rates stimmberechtigt. Es dürfen nur die Mitglieder des Universitätsrates und die / der für die Durchführung der Wahlhandlung zuständige Schriftführerin / Schriftführer anwesend sein.</p> <p>(2) Die Rektorin oder der Rektor wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts unter Verwendung des amtlichen Stimmzettels gewählt. Dieser hat die Wahl zu bezeichnen und die Namen der Vorgeschlagenen zu enthalten.</p> <p>(3) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat die/der Vorsitzende des Universitätsrats unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.</p> <p>(4) Die Leitung der Wahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats bzw. bei dessen Verhinderung der / dem stellvertretendem Vorsitzenden. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Wahl eine Wahlzelle und eine Wahlurne zur Verfügung stehen.</p>

(5) Die Wahl erfolgt durch Ausfölung der amtlichen Stimmzettel, geheime Stimmabgabe in der Wahlzelle und Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne.

(6) Gewählt ist im ersten Wahlgang jene Bewerberin oder jener Bewerber, die oder der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Bei Stimmgleichheit aller BewerberInnen im ersten Wahlgang ist die Wahl zu wiederholen.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen die absolute Mehrheit verfehlt, so findet eine Stichwahl mit der Bewerberin oder dem Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenanzahl statt.

Haben zwei BewerberInnen im ersten Wahlgang zugleich die meisten Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen diesen beiden KandidatInnen statt.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen die absolute Mehrheit verfehlt und weisen die beiden anderen KandidatInnen die gleiche Stimmenanzahl auf, findet zunächst eine erste Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit gleicher Stimmenanzahl statt.

Nachfolgend entscheidet eine weitere Stichwahl zwischen jener Kandidatin bzw. jenem Kandidaten, der die erste Stichwahl für sich entscheiden konnte, mit jener Kandidatin bzw. jenem Kandidaten, die / der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

Führen drei aufeinanderfolgende Durchgänge einer Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(5) Die Wahl erfolgt durch Ausfölung der amtlichen Stimmzettel, geheime Stimmabgabe in der Wahlzelle und Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne.

(6) Gewählt ist im ersten Wahlgang jene Bewerberin oder jener Bewerber, die oder der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Bei Stimmgleichheit aller BewerberInnen im ersten Wahlgang ist die Wahl zu wiederholen.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen die absolute Mehrheit verfehlt, so findet eine Stichwahl mit der Bewerberin oder dem Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenanzahl statt.

Haben zwei BewerberInnen im ersten Wahlgang zugleich die meisten Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen diesen beiden KandidatInnen statt.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen die absolute Mehrheit verfehlt und weisen die beiden anderen KandidatInnen die gleiche Stimmenanzahl auf, findet zunächst eine erste Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit gleicher Stimmenanzahl statt.

Nachfolgend entscheidet eine weitere Stichwahl zwischen jener Kandidatin bzw. jenem Kandidaten, der die erste Stichwahl für sich entscheiden konnte, mit jener Kandidatin bzw. jenem Kandidaten, die / der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

Führen drei aufeinanderfolgende Durchgänge einer Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

<p>(8) In der Wiederholungswahl ist jene Bewerberin oder jener Bewerber gewählt, die oder der die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl der oder dem Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.</p>	<p>(8) In der Wiederholungswahl ist jene Bewerberin oder jener Bewerber gewählt, die oder der die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl der oder dem Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.</p>
	<p>§ 4a Wahl der Rektorin oder des Rektors im Wege der elektronischen Stimmabgabe</p>
	<p>Der Universitätsrat kann beschließen, die Wahl der Rektorin oder des Rektors im Wege der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) durchzuführen. Bei Durchführung der Wahl ist ein, nach dem Stand der Technik zuverlässiges, sicheres System zu verwenden, welches das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht gewährleistet. § 4 Abs 1 bis 4 und 6 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>§ 7 Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren</p>	<p>§ 7 Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren</p>
<p>(1) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt nach Maßgabe von § 22 Abs. 3 UG die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektorinnen und Vizerektoren.</p> <p>(2) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht.</p> <p>(3) Über jede vorgeschlagene Vizerektorin bzw. jeden vorgeschlagenen Vizerektor ist im Universitätsrat getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, ist die</p>	<p>(1) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt nach Maßgabe von § 22 Abs. 3 UG die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektorinnen und Vizerektoren.</p> <p>(2) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht.</p> <p>(3) Über jede vorgeschlagene Vizerektorin bzw. jeden vorgeschlagenen Vizerektor ist im Universitätsrat getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, ist die</p>

<p>Rektorin oder der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu erstatten. Im Übrigen ist §4 Abs. 2 bis §4 Abs. 6, erster Satz dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(4) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Rektorat ein Frauenanteil von mindestens 50 vH anzugehören hat. Bei einer ungeraden Anzahl an Rektoratsmitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist (§ 20a Abs 2 UG).</p>	<p>Rektorin oder der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu erstatten. Im Übrigen ist §4 Abs. 2 bis §4 Abs. 6, erster Satz dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(4) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Rektorat ein Frauenanteil von mindestens 50 vH anzugehören hat. Bei einer ungeraden Anzahl an Rektoratsmitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist (§ 20a Abs 2 UG).</p>
	<p>§ 7a Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren</p>
	<p>Der Universitätsrat kann beschließen, die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren im Wege der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) durchzuführen. Bei Durchführung der Wahl ist ein, nach dem Stand der Technik zuverlässiges, sicheres System zu verwenden, welches das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht gewährleistet. § 7 ist sinngemäß anzuwenden.</p>